

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 927.) Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf über weitere Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 928.) Herr Abg. Mammen überreicht eine Petition des Eisenbahncomités zu Plauen um Herstellung der Eisenbahnlinie Mehltheuer-Triptis-Plauen-Delsnitz etc.

Abg. Mammen: Mit dem Inhalt dieser Petition vollkommen einverstanden, mache ich dieselbe zu der meinigen und bitte, sie an die zweite Deputation zu verweisen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Petition der zweiten Deputation überweisen? — Ueberweisen.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer die Herren Abgg. Golle und Kreisshmar wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen.

Wir gehen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs Sachsen betreffend. — Der Herr Vicepräsident wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Vicepräsident Lehmann: Das bezügliche allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen in Beziehung auf die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten Sachsens, im Anschlusse an das Decret vom 9. November 1863, den getreuen Ständen nachstehende Eröffnungen zugehen:

I. Die Erneuerung der Zollvereinsverträge und die Reform des Vereinszolltarifs; ingleichen die Umgestaltung des Zollvereins infolge der Bildung des Norddeutschen Bundes.

Den Ständen ist mit Decret vom 6. Mai 1861 Mittheilung über die damalige Lage des Zollvereins gemacht und die zwischen Sachsen und Preußen verabredete protokollarische Uebereinkunft wegen einer Zolleinigung im Entwurfe vorgelegt worden. In der Ständischen Schrift vom 10. Mai 1864 haben die Stände ihre Zustimmung zu der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft unter der dort näher bezeichneten Voraussetzung ausgesprochen und dabei nachstehende Anträge gestellt:

Es möge die Regierung

1. die Berücksichtigung der in der Ständischen Schrift vom 26. Juni 1862 in Bezug auf die französischen Verträge ausgedrückten Wünsche bei den ferneren Verhandlungen mit den contrahirenden Staaten über diese Angelegenheit im

Wege freundschaftlicher Verständigung nachdrücklichst zu erstreben suchen,

und

2. der königl. preussischen Regierung den dringenden Wunsch zu erkennen geben, rücksichtlich derjenigen Zollermäßigungen im Tarife B, deren Eintritt nach dem französischen Handelsvertrage auf einen späteren Zeitpunkt, als das Jahr 1862 verlegt war, einen der Dauer der Verzögerung der ganzen Angelegenheit entsprechenden späteren Eintritt, als am 1. Januar 1866 im Wege der Verhandlung mit der kaiserl. französischen Regierung angelegentlichst bevormunden und, wenn irgend thunlich, erreichen.

Die Unterzeichnung erfolgte am 11. Mai 1864 in Berlin, nachdem vorher die Voraussetzung eingetreten war, von welcher die Stände dieselbe abhängig gemacht hatten.

Am 14. Mai 1864 wurde der Austausch der Ratificationen ebenfalls in Berlin bewirkt.

Inzwischen waren auch die am 18. April 1864 verhandelten Verhandlungen, welche mit kurzer Unterbrechung seit dem November 1863 unter den sämtlichen Regierungen der zu dem Zollvereine verbundenen Staaten in Berlin gepflogen worden waren, am 9. Mai 1864 wieder aufgenommen worden; konnten aber, da sich die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau nicht weiter daran beteiligten, nur zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den Staaten des thüring'schen Vereins, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt fortgeführt werden.

Durch den Abschluß der Uebereinkunft zwischen Sachsen und Preußen vom 11. Mai 1864 wurde eine weitere Grundlage für die Erneuerung der Zollvereinsverträge gewonnen, die um so leichter den gewünschten Erfolg hatte, als die Gesichtspunkte, auf welchen dieselbe beruhte, von den bei der Verhandlung vertretenen Regierungen im Wesentlichen getheilt wurden. Die meisten Verhandlungspunkte fanden daher durch gegenseitiges Entgegenkommen in kurzer Zeit ihre Erledigung und nur über die Frage wegen der Fortgewährung des Oldenburg durch die Verträge vom 4. April 1853 zugesicherten Präcipiums konnte mit Oldenburg eine Einigung zunächst nicht erreicht werden. Da indeß über sämtliche übrige Gegenstände der Verhandlung eine Verständigung erzielt worden war, so erfolgte am 28. Juni 1864 der Abschluß eines Zolleinigungsvertrags zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den Staaten des thüring'schen Vereins, Braunschweig und Frankfurt, nachdem noch vorher am 27. Juni 1864 die Unterzeichnung des Vertrags wegen Fortsetzung des thüring'schen Vereins stattgefunden hatte.

In den Vertrag vom 28. Juni 1864 sind die Bestimmungen der zwischen Sachsen und Preußen am 11. Mai abgeschlossenen Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach übergegangen. Auch nach Abschluß des Vertrags vom 28. Juni 1864 wurden die Verhandlungen mit Oldenburg über das Präcipuum noch fortgesetzt und dies führte bald darauf auch zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Hannover.

Bei dem allseitigen Streben nach einer Verständigung, kam es schon am 11. Juli 1864 zu der Unterzeichnung eines